

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der der
"Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking" in der Gemeinde Pucking
als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Der "Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking" in der Gemeinde Pucking, politischer Bezirk Linz-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks;
2. die Mahd der Halbtrockenrasen ab dem 1. Juli eines jeden Jahres sowie eine zweite herbstliche Mahd;
3. die uneingeschränkte Nutzung der natürlich aufkommenden Gehölze;
4. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragten Personen;
5. das Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der Form, dass es zu keiner Zerstörung der Grasnarbe kommt;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Anlage von Wildfütterungen und Hochständen (die Anbringung von Salzlecken ist erlaubt);
7. die Instandhaltung bestehender Einrichtungen und Anlagen, insbesondere des über die Grundstücke 812/3, 813/1 und 814 verlaufenden Feldweges;
8. die Anlage von Naturteichen auf den im Schutzgebiet befindlichen Teilen der Grundstücke 812/3, 813/1, 814 und 800, wobei hinsichtlich der Ausformung und Tiefe der Teiche das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist;
9. Maßnahmen zur Entwicklung des Umgehungsgerinnes im unbedingt erforderlichen Ausmaß auf den Grundstücken 800 und 816/1, soweit sie das Naturschutzgebiet direkt oder indirekt betreffen, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
10. das Reiten und Betreten auf den nördlich des Grundwasser-Sammelgerinnes gelegenen Teilflächen.

§ 3

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans und der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist die Erhaltung der bestehenden und die Schaffung von weiteren Halbtrockenrasen sowie die Schaffung von Flachwasserzonen.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Auf der westlichen (U-förmigen), der nördlichen (sich längs von WSW nach ENE erstreckenden) und der östlichen (verkehrt L-förmigen) Teilfläche des Naturschutzgebiets sind zum Zweck der Erhaltung und Schaffung der Halbtrockenrasen die vorhandenen Gehölze zu schwenden bzw. zu roden. Diese Flächen sind in der Folge regelmäßig abzumähen und das Mähgut zu entfernen.
2. Auf der mittleren Teilfläche sind ein oder mehrere Grundwasserteiche mit überwiegender Flachwasserzonen anzulegen. Darüber hinaus sollten auf mindestens 20 % der mittleren Teilfläche ebenfalls Flächen geschwendet bzw. gerodet und in der Folge als Halbtrockenrasen genutzt werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der "Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking" in der Gemeinde Pucking als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 78/2014, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Manfred Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

C:\Data\Fabasoft\DOCDIR\W3WP_1_ROOT_FSC-00000C28\mimeattach.bin

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Halbtrockenrasen an der Traun in der Gemeinde Pucking" als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Einleitend wird festgestellt, dass im Jahr 2014 bereits ein 5,53 ha großer Teil des gegenständlichen Areals als „Naturschutzgebiet Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking“ festgestellt wurde, LGBl. Nr. 78/2014.

Nun hat der Grundeigentümer eine weitere Fläche im Ausmaß von 1,0824 ha auf dem Grst. Nr. 804/2 erworben, um die auf seine Anregung hin das Naturschutzgebiet erweitert werden soll.

Überdies wird nun ein Managementplan erlassen und ist der in § 2 Z. 8 der „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking in der Gemeinde Pucking als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 78/2014 formulierte erlaubte Eingriff, dem zu Folge „das Abgraben des Schottersockels auf den innerhalb des Schutzgebiets gelegenen Teilen der Grundstücke 812/3 und 813/1 sowie auf der Westspitze des Grundstücks 814 samt Entfernung des anfallenden Materials“ gestattet war, hinfällig, da der Sockel mittlerweile tatsächlich abgetragen wurde.

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Das insgesamt ca. 30 ha große Areal nördlich der Ortschaft Sammersdorf im Gemeindegebiet von Pucking ist im Zuge der Errichtung der A 25 in den 1970er Jahren entstanden. Schon vor den Abgrabungen aus baulichen Gründen bestand die ursprüngliche Vegetation zum größten Teil aus Trockenbusch und Trockenrasen, somit extrem artenreichen Sonderstandorten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten haben sich praktisch auf der gesamten Fläche wieder ähnliche Standortbedingungen eingestellt und über den reinen Kalkschotterauflagen entwickelten sich artenreiche Halbtrockenrasen. Erst allmählich begannen rd. 50 % der Gesamtfläche überwiegend mit Strauchweiden, Birken, Traubenkirschen und Eschen zuzuwachsen, gebietsweise wurden auch Hybridpappeln angepflanzt. Auf den verbliebenen offenen Flächen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Das gesamte Naturschutzgebiet erstreckt sich über Teile der Grundstücke 800, 804/2, 816/1, 814, 815, 813/1, 812/3 und 811/23, alle KG 45522 Pucking, und umfasst eine Fläche von 6,61 ha. Die Fläche liegt als

weitgehend ebener Bereich vor. Lediglich im Bereich der süd-westlichen Teilfläche befinden sich junge Schotterabgrabungsgebiete mit bewegtem Mikrorelief. In der östlichen Teilfläche befindet sich ein kleiner, vor rund 25 Jahren ausgebaggelter Grundwasserteich, der nicht fischereilich genutzt wird. Am südlichen Rand des Schutzgebietes steigt die Abgrabungsfläche nach Süden hin zunächst ebenfalls auf die Höhe des ursprünglichen Au-Niveaus an. Anschließend folgt die Autobahnböschung. Im östlichen Anschluss folgen außerhalb des Schutzgebietes weitere Brachen, die vom Grundbesitzer in der Folge als Energiewald genutzt werden sollen. Auf den noch weiter östlich anschließenden Grundstücken 824/1 und 821 wurde ein solcher Energiewald bereits realisiert. Die nördlich gelegene Teilfläche wird durch ein grundwasserführendes Sammelgerinne von den südlich davon gelegenen getrennt.

Nördlich daran anschließend folgt der Staudamm der Traun, westlich überwiegend gehölzreiche Brachen und Waldflächen..

Rund 80% der als Naturschutzgebiet geplanten Fläche liegen in einem weitgehend gehölzfreien bzw. gehölzarmen Zustand vor und sind als Halbtrockenrasen zu bezeichnen. Aufgrund der Tatsache, dass die gegenständlichen Bereiche seit der Abbaggerung vor rund 35 Jahren niemals gemäht wurden, konnten sich Brachezeiger etablieren (wie *Calamagrostis epigejos*-Land-Reitgras, *Molinia arundinacea*-Hohes Pfeifengras und *Arrhenatherum elatius*-Glatthafer). Der überwiegende Teil der krautigen Vegetation baut sich aus Vertretern der Halbtrockenrasen auf, wobei als typische Vertreter *Carex caryophyllea* (Frühlings-Segge), *Brachypodium pinnatum* (Fiederzwenke), *Buphthalmum salicifolium* (Ochsenauge), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Carex flacca* (Blaugrüne Segge), *Centaurea scabiosa* (Skabiosen-Flockenblume), *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Euphorbia cyparissias* (Zypressen-Wolfsmilch), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Helianthemum nummularium* (Sonnenröschen), *Koeleria pyramidata* (Großes Schillergras) neben vielen anderen zu nennen sind.

An Besonderheiten haben sich im Laufe der rund 40-jährigen Sukzession Arten wie *Hippocrepis comosa* (Gewöhnlicher Hufeisenklee), *Prunella grandiflora* (Große Prunelle), *Scabiosa columbaria* (Tauben-Skabiose), *Teucrium chamaedrys* (Edel-Gamader), *Carex tomentosa* (Filz-Segge), *Carex panicea* (Hirschen-Segge) sowie sogar schon Orchideenarten wie *Gymnadenia conopsea* (Händelwurz), *Orchis militaris* (Helm-Knabenkraut) und *Cephalanthera longifolia* (Langblättriges Waldvögelein) eingestellt.

Damit liegen zahlreiche gefährdete und unter Naturschutz stehende Pflanzenarten vor.

Insgesamt konnten auf der gegenständlichen Fläche rund 90 Pflanzenarten festgestellt werden.

Durch die hohe Anzahl an typischen Besiedlern der Halbtrockenrasen wird das enorme Entwicklungspotential für anspruchslose Mager- und Halbtrockenrasenbewohner auf der zu schützenden Fläche unter Beweis gestellt.

Bei Kalk-Halbtrockenrasen handelt es sich im mitteleuropäischen Kontext stets um vom Menschen geschaffene Lebensräume, deren Entstehung insbesondere auf die im Laufe des Mittelalters erfolgenden großflächigen Rodungen und nachfolgenden Nutzung als Wiesen und Weiden zurückzuführen ist. Da bis in die Mitte des 20. Jahrhundert weder ausreichend Dünger noch effektive Maschinen für eine großflächige Intensivierung des Grünlandes zur Verfügung gestanden haben, gab es bis vor rund 50-100 Jahren noch großflächige Halbtrockenrasen, insbesondere in den großen Flusstälern Oberösterreichs. Mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten und dem Einsatz von Kunstdünger wurde eine großflächige Intensivierung des Grünlandes möglich und durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Mais- und Getreideanbauflächen vergrößert und immer mehr Flächen verbaut. Kalk-Halbtrockenrasen und andere seltene Wiesen- und Weidetypen (Magerwiesen, Feuchtwiesen) wurden daher immer seltener und verschwanden gebietsweise völlig aus der Landschaft. Aus diesem Grund sind nunmehr alle auf diese Standorte aus ökologischer Sicht angewiesenen Pflanzen- und Tierarten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder vereinzelt sogar ausgestorben!

Umso wertvoller ist diese, durch besondere Umstände entstandene Fläche an der Traun in Pucking.

Die gegenständlichen Flächen haben jedoch eine andere Entwicklungsgeschichte hinter sich.

Durch die Traun-Regulierung um 1900 begann sich die Traun einzugraben, der Grundwasserspiegel sank erheblich und die Au trocknete zusehends aus. Sogenannte Heißländen, das sind schon zuvor im Aubereich bestehende Flächen, die von trockenheitstragenden Kräutern und Gräsern bewachsen waren, breiteten sich auf den nun trocken fallenden Fließrinnen und teilweise anstelle der Weichholzau aus. Diese Flächen wurden allerdings in weiterer Folge durch massiven Schotterabbau und den Flächenbedarf im Zuge der Kraftwerkserrichtungen stark verringert. Aufforstungsversuche, die Anlage von Wildäckern und Ackerflächen minimierten den restlichen Bestand.

Nach der Schottergewinnung für den Autobahnbau in den 70er – Jahren entwickelten sich aber im gegenständlichen Bereich wider Erwarten nochmals Heißländen.

Diese letzten Oasen in der stark veränderten Kulturlandschaft würden bei fortlaufender Brache zuwachsen, viele Pflanzenarten nicht durchkommen. Aus der Sicht des Artenschutzes ist dieser relativ große Bereich am besten mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet zu schützen und entsprechende Managementmaßnahmen durchzuführen.

Die Feststellung des Gebiets „Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking“ ist den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

Während kleinere Flächen sinnvoll nur im Weg des Vertragsnaturschutzes gesichert werden können, sollen größere Bereiche wie der gegenständliche, durch hoheitliche Schutzmaßnahmen gesichert werden.

Da zu erwarten ist, dass es bei fortlaufender Brache zu einem weiteren Zuwachsen mit Gehölzen kommt und es infolge der wachsenden Streuauflage für zahlreiche seltene Pflanzenarten immer schwieriger wird durchzukommen besteht die Absicht, den überwiegenden Teil der Fläche als Wiese herzurichten und in der Folge einer regelmäßigen Mahd zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird eine Schwendung der aufgewachsenen Gehölze erfolgen und das zukünftige Wiesenareal gemulcht bzw. geschlägelt werden. Das anfallende Material wird weitestgehend entfernt und ab diesem Zeitpunkt einer regelmäßigen späten Mahd unterzogen.

Mit dem Eigentümer besteht das Einvernehmen (schriftliche Erklärung) unter der Voraussetzung der Aufnahme der genannten erlaubten Maßnahmen im Gebiet.

Der **Schutzzweck** stellt sich folgendermaßen dar:

1. Sicherung und Entwicklung der vorliegenden Halbtrockenrasen

4 bis 5 Hektar des Naturschutzgebietes liegen als Halbtrockenrasen bzw. deren Brachen vor. Diese beherbergen eine große Anzahl verschiedener und teilweise akut vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

2. Nutzungsfreie Sicherung der offenen Wasserflächen

Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich einzelne ursprünglich künstlich angelegte Wasserflächen, deren völlige Nutzungsfreiheit und Strukturvielfalt eine naturnahe Entwicklung begünstigen. Die oligo- bis mesotrophen Gewässer bieten die Grundlage für die Entwicklung seltener Gewässer- und Ufer-Lebensgemeinschaften. Im Laufe der Jahre kann es durch Stoffeinträge und zunehmende Beschattung zu einem Rückgang der Artenvielfalt kommen, weshalb je nach Bedarf periodisches ausgebaggert bzw. von Gehölzen freigestellt werden sollte.

3. Sicherung des Gebietes als weitgehend lärm- und störungsarme Zone

Lärmbelastungen und die häufige Anwesenheit von Menschen beeinträchtigt das Verhalten insbesondere von Säugetieren und Vögel und führen zu deren Rückzug aus dem Gebiet.

In der Verordnung sind die Grenzen des Naturschutzgebietes und die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen festzulegen.

In dieser Verordnung können bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet, allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 - 7 Oö. NschG 2001, gestattet werden, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Die in § 2 der Verordnung gestatteten Eingriffe beeinträchtigen den Schutzzweck nicht.

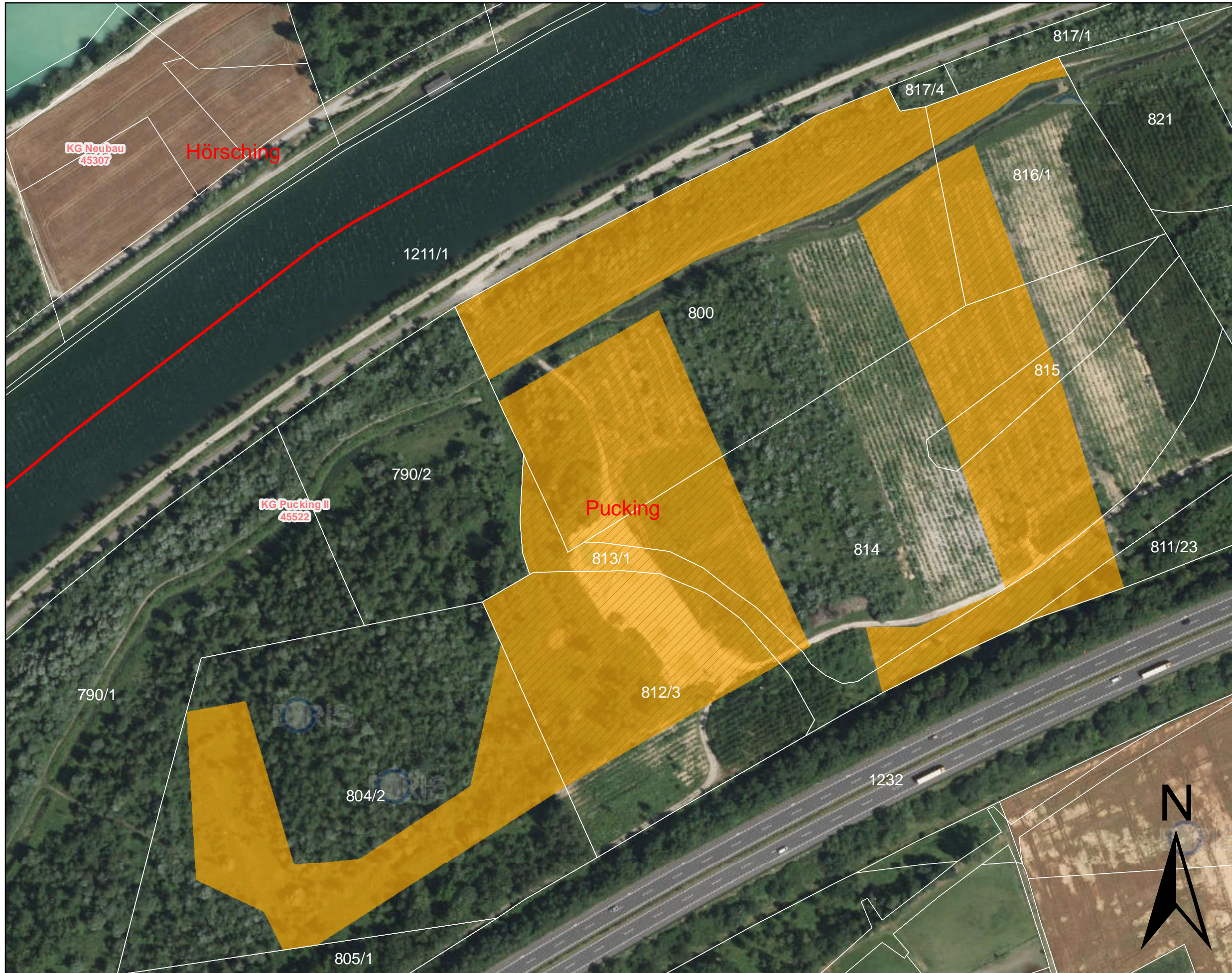
Die in § 4 der Verordnung genannten Landschaftspflegemaßnahmen dienen der Erreichung und Erhaltung der Schutzziele des Gebiets.

Finanzielle Auswirkungen:

Die oben angeführte Notwendigkeit einer teilweisen Entfernung von Gehölz wird einmalig mit ca. 5.000 Euro zu Buche schlagen sowie das Mähen/ Pflegen der zukünftigen Wiesen mit etwa 3.000 Euro jährlich.

Für das Management des Gebiets werden keine Bewilligungen erforderlich sein.

Anlage 1 zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking" in der Gemeinde Pucking als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

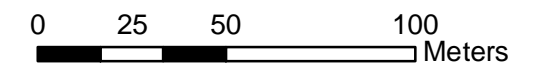


Naturschutzgebiet "Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking"

Legende

- Gemeindegrenzen
- Katastralgemeindegrenzen
- Grundstücke (01.10.2017)
- Naturschutzgebiet
- bestehendes Naturschutzgebiet

Quellen: DORIS, BEV (Stand: 01.10.2017)



Maßstab 1:2.000

Kartenerstellung: 06.03.2018
Abteilung Naturschutz

